

Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Eidgenössisches Finanzdepartement  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

4. März 2022

## **Stellungnahme zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das FinfraG**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im November 2021 haben Sie uns eingeladen, in oben genannter Sache Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

### **Zusammenfassung**

#### **Normalisierung der Beziehungen Schweiz und Europa als Priorität**

Offene und frei funktionierende Kapitalmärkte sind international von grosser Bedeutung sowie im beidseitigen Interesse der EU und der Schweiz. Die Schweiz ist einer der bedeutendsten Börsenplätze Europas. Europas Finanzplatz steht im harten Wettbewerb zu anderen Standorten in Asien und den USA. Eine Fragmentierung des europäischen Börsenhandels ist kontraproduktiv. Vor diesem Hintergrund muss es das strategische primäre Ziel für beide Seiten sein, weiterhin die unbefristete Äquivalenzanerkennung der Schweizer Börsenregulierung durch die Europäische Kommission bzw. die Normalisierung der Börsenbeziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union zu erlangen. (vgl. Ziff. 1). Darüber hinausgehend ist die Deblockierung der Schweizer Europapolitik von herausragender Priorität.

#### **Überführung der Börsenschutzmassnahme in das ordentliche Recht des FinfraG**

Weil die EU die Anerkennung der Börsenäquivalenz per Ende Juni 2019 aus politischen Gründen hatte auslaufen lassen, aktivierte die Schweiz per 1. Juli 2019 die Schutzmassnahme gegenüber der EU. Damit können Wertpapierfirmen aus der EU trotz Wegfall der Börsenäquivalenz weiterhin Schweizer Aktien an Schweizer Börsen handeln. Vor diesem Hintergrund begrüsst economiesuisse das Vorhaben, diese bewährte Schutzmassnahme für die Schweizer Börse zu verlängern und in das ordentliche Recht in Form des Finanzmarktinfrastukturgesetzes (FinfraG) zu überführen (vgl. Ziff. 2).

#### **Bestimmungen im Detail**

Insbesondere befürworten wir, dass der Bundesrat im Wesentlichen an der bisherigen Konstruktion der Schutzmassnahme festhalten will. Die vorgeschlagenen Formulierungen von Art. 41a und Art. 41b

E-FinfraG bieten hinreichend Flexibilität, um auf allfällige Neuentwicklungen angemessen und rasch reagieren zu können (vgl. Ziff. 2).

## **1 Überführung der Börsenschutzmassnahme in das ordentliche Recht des FinfraG**

Mit der angestrebten Überführung der Schutzmassnahme der Schweizer Börseninfrastruktur in ordentliches Recht wird die rechtliche Grundlage für den Schutz und Erhalt einer funktionsfähigen Schweizer Börseninfrastruktur als wesentliches Element des Schweizer Finanzsystems geschaffen.

Nebst der grundsätzlichen Überführung ins ordentliche Recht begrüssen wir ebenso die unveränderte inhaltliche Übernahme des bestehenden und etablierten Verordnungstextes in das FinfraG.

Beim Wegfall der Anerkennungspflicht würden EU-Handelsplätze den Handel in Schweizer Aktien umgehend wieder aufnehmen und folglich wären EU-Marktteilnehmer durch die Aktienhandelspflicht nach Art. 23 MIFIR grundsätzlich gezwungen, Schweizer Aktien wieder ausschliesslich in der EU zu handeln. Der Brexit hat diesbezüglich die Situation eher verschärft als entspannt. Es ist davon auszugehen, dass die infolge des Brexits geschaffenen europäischen Ableger der britischen multilateralen Handelssysteme hier aktiv würden. Britische Banken würden Schweizer Aktien vermehrt in der EU handeln und den Schweizer Börsen bliebe der EU-Marktzugang aus der Schweiz heraus verwehrt. Gleichzeitig würde sich der Börsenhandel in Schweizer Aktien in Richtung EU verschieben. Dies hätte mittelfristig eine Marginalisierung der Schweizer Finanzmarktinfrastruktur und somit auch des gesamten Finanzplatzes Schweiz zur Folge.

## **2 Detailbestimmungen**

Die vorgeschlagenen Bestimmungen von Art. 41a und Art. 41b E-FinfraG bieten hinreichend Flexibilität, um auf allfällige Neuentwicklungen (z.B. Aufhebung oder Anpassung der EU-Aktienhandelspflicht) angemessen und rasch reagieren zu können. Ebenso unterstützen wir die in den Schlussbestimmungen der Vorlage vorgesehene zeitliche Befristung von fünf Jahren aufgrund des temporären Charakters der Anerkennungspflicht.

Gerne verweisen wir auf die weiteren Ausführungen unserer Mitglieder SIX und Schweizerische Bankiervereinigung, deren Stellungnahmen wir unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Erich Herzog  
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandrine Rudolf von Rohr  
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches